

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Freitag, 23. September 2016

E I N L A D U N G

Werte Bürgerinnen und Bürger,

zu der am

Mittwoch, dem 21.09.2016 um 18:00 Uhr

im

Rathaussaal Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,

stattfindenden 16. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

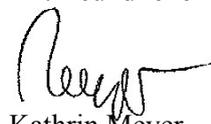
öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung des Protokolls der 15. Stadtvertretersitzung mit Protokollkontrolle
5. Ergebnisbericht zur Bewirtschaftung der Kompostieranlage Körkwitz
6. Aufstellungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Neuhof Süd II"
7. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Windpark Borg"
8. Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Sandhufe IV", Sanitzer Straße
9. Satzungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Siedlung Ribnitz", im Verfahren nach § 13 BauGB
10. Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung)
11. Nachwahl eines Mitgliedes des Ortsbeirates Klockenhagen
12. Bericht des Bürgermeisters
13. Anfragen/Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

14. Veräußerung von Liegenschaften
15. Lösungsansätze für die weitere Bewirtschaftung der Kompostieranlage Körkwitz
16. Auskünfte/Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Meyer
Stadtpräsidentin

<i>Betreff</i> Aufstellungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich "Neuhof Süd II"

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 14.06.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	08.09.2016	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	14.09.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	21.09.2016	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/280

Aufstellungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd II“

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Für das Flurstück 71/4 tlw. der Flur 2 Gemarkung Neuhof wird eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch das Wohngrundstück „Pappelallee 12 a“
 - im Süden und Westen durch die Pappelallee, das Wohngrundstück „Pappelallee 12 b“ und Wiesenflächen
 - im Osten durch Wiesenflächen
3. Es werden folgende Planziele angestrebt:
 - bauliche Abrundung und Nachverdichtung der Ortsrandlage
 - Bebauung für eine Wohnnutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

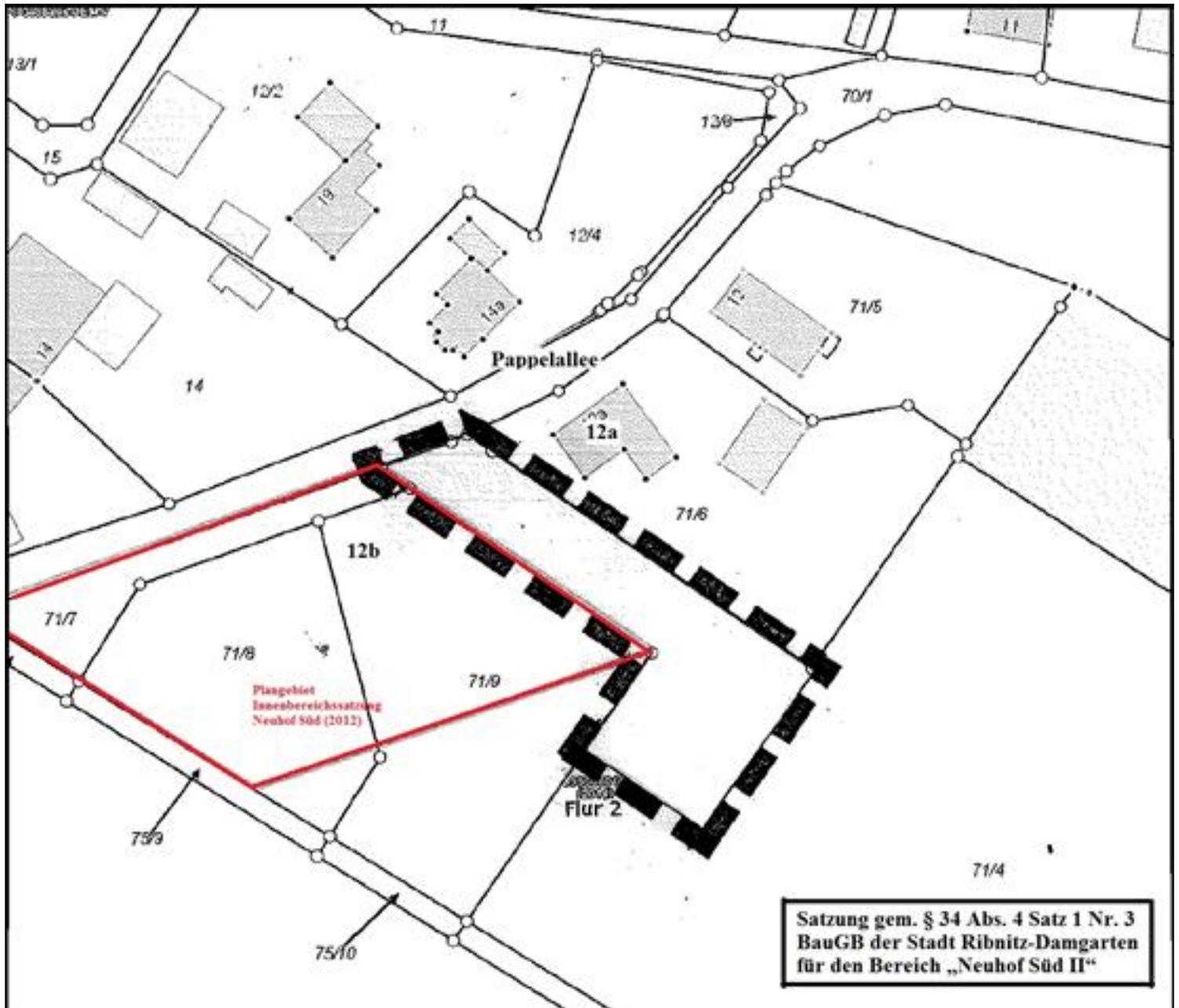
Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen	Stimmhaltungen:			

Begründung:

Der Stadt liegt ein Antrag auf Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus auf dem Flurstück 71/4 tlw. mittels einer Innenbereichssatzung vor. Die betreffende Außenbereichsfläche grenzt östlich an die 2012 rechtswirksam gewordene Innenbereichssatzung „Neuhof Süd“ an, auf der zwischenzeitlich 2 Häuser errichtet sind. Der Eigentümer des Flurstückes 71/4 stimmt dem Antrag zu.

Der Antragsteller übernimmt die Kosten des Planverfahrens. Des Weiteren ist vor Abschluss des Planverfahrens ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der u. a. die Realisierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Antragstellerin absichert.



Betreff
Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Windpark Borg"

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 09.08.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ortsbeirat Klockenhagen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	07.09.2016	Ö
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	08.09.2016	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	14.09.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	21.09.2016	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/302

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Windpark Borg“

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss Nr. HA 98/1-(04-09)/2/12-(09-14) über den Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Windpark Borg“ vom 3. Juni 2009/9. September 2009 wird aufgehoben.
2. Das vom Beschluss betroffene Gebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch die Klockenhäger Straße
 - im Westen durch die Straße „Wildrosenweg“
 - im Osten durch das Gewerbegebiet West I
 - im Süden durch die Bundesstraße B 105
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

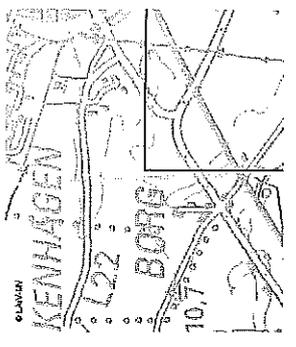
Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmhaltungen:	
davon anwesend:							

Sachverhalt/Begründung:

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist seit dem 20. September 2010 rechtsverbindlich. Dabei ist das Eignungsgebiet Windenergieanlagen Borg nicht mehr enthalten. Entsprechend ist die bisherige Ausweisung im Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten - Sonderbaufläche „Windpark Borg“ - geändert worden (I. Änderung der 2. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes). In der mit Ablauf des 21. Dezember 2015 wirksamen Flächennutzungsplanänderung ist der betreffende Bereich als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.

Das Planziel aus dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 68 „planerische Untersetzung des im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern ausgewiesenen Eignungsraumes für die Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Borg und Ribnitz“ hat somit keine Grundlage mehr. Der Aufstellungsbeschluss kann aufgehoben werden.



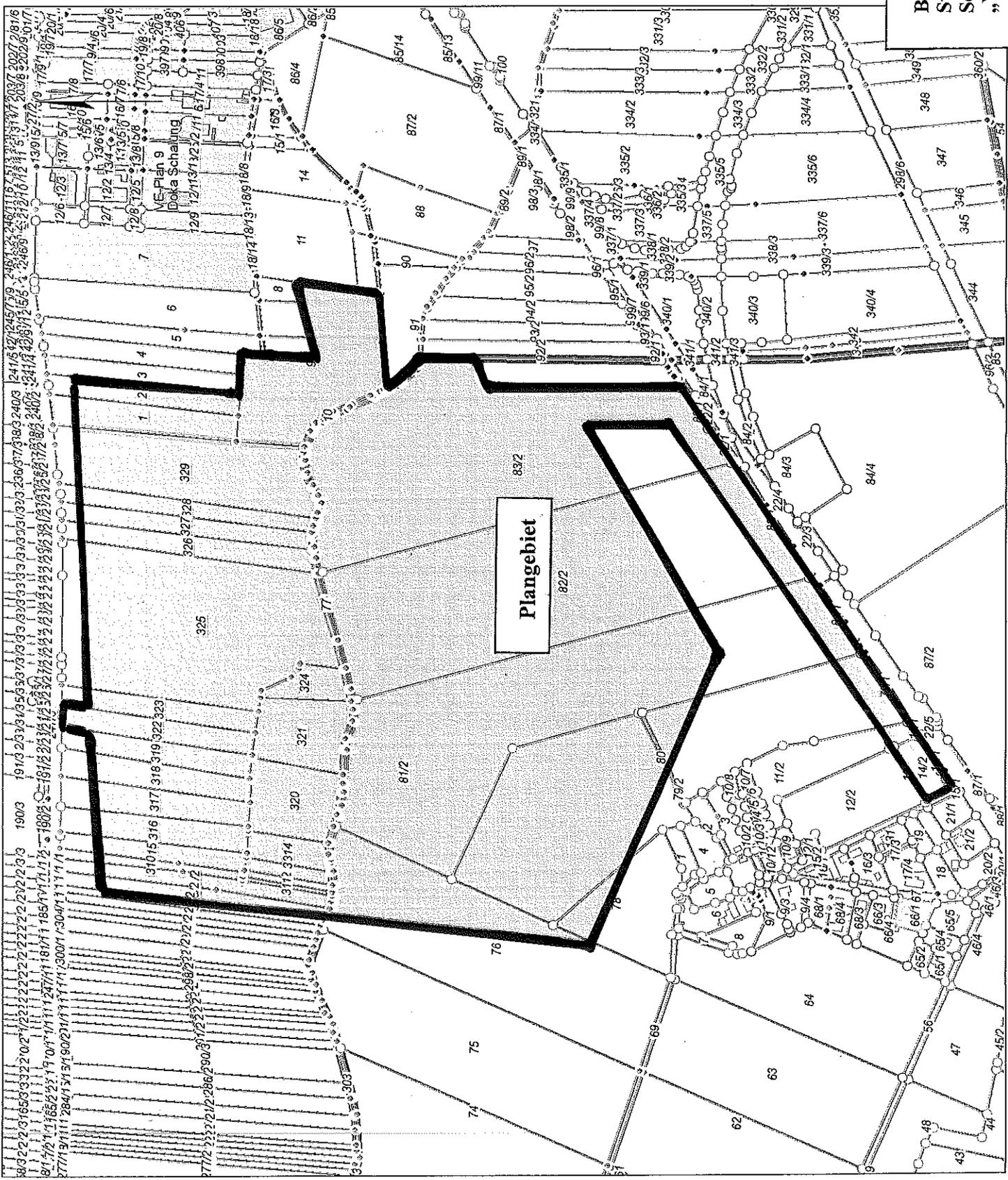
**Auszug aus
GeoPort.NVP**

Ausdruck für:
Amt Ribnitz-Damgarten

Maßstab: ca. 1: 4000
Datum: 02.06.2009

nur für interne Zwecke

**Bebauungsplan Nr. 68
Stadt Ribnitz-Damgarten
Sondergebiet Windenergie
„Windpark Borg“**



<i>Betreff</i> Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Sandhufe IV", Sanitzer Straße
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 09.08.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	08.09.2016	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	14.09.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	21.09.2016	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/303

Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Von der Anwendung des Verfahrens gemäß § 13 a BauGB wird abgesehen.
2. Der Aufstellungsbeschluss Nr. RDG/BV/BA-16/233 vom 27. April 2016 der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über den Bebauungsplan Nr. 88 wird in den Punkten 1 und 5 wie folgt geändert:

Für die Flurstücke 161/27, 162/16, 162/24, 163/3 teilweise (tw), 163/13, 164/3 tw, 164/19, 165/5 tw, 165/19 tw, 182/2 tw, 183/2 tw, 188 tw, 383 und 393 der Flur 11 Gemarkung Ribnitz wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

3. Im Übrigen bleibt der Beschluss Nr. RDG/BV/BA-16/233 vom 27. April 2016 unverändert bestehen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Begründung:

Das Wohngebiet „Sandhufe IV“ setzt die erfolgreiche bauliche Entwicklung von Ribnitz-Süd im Gebiet der Sandhufe fort, stellt hier aber auch einen vorläufigen Schlusspunkt dar, da die Wohnbauflächenausweisung lt. Flächennutzungsplan in diesem Bereich erschöpft ist.

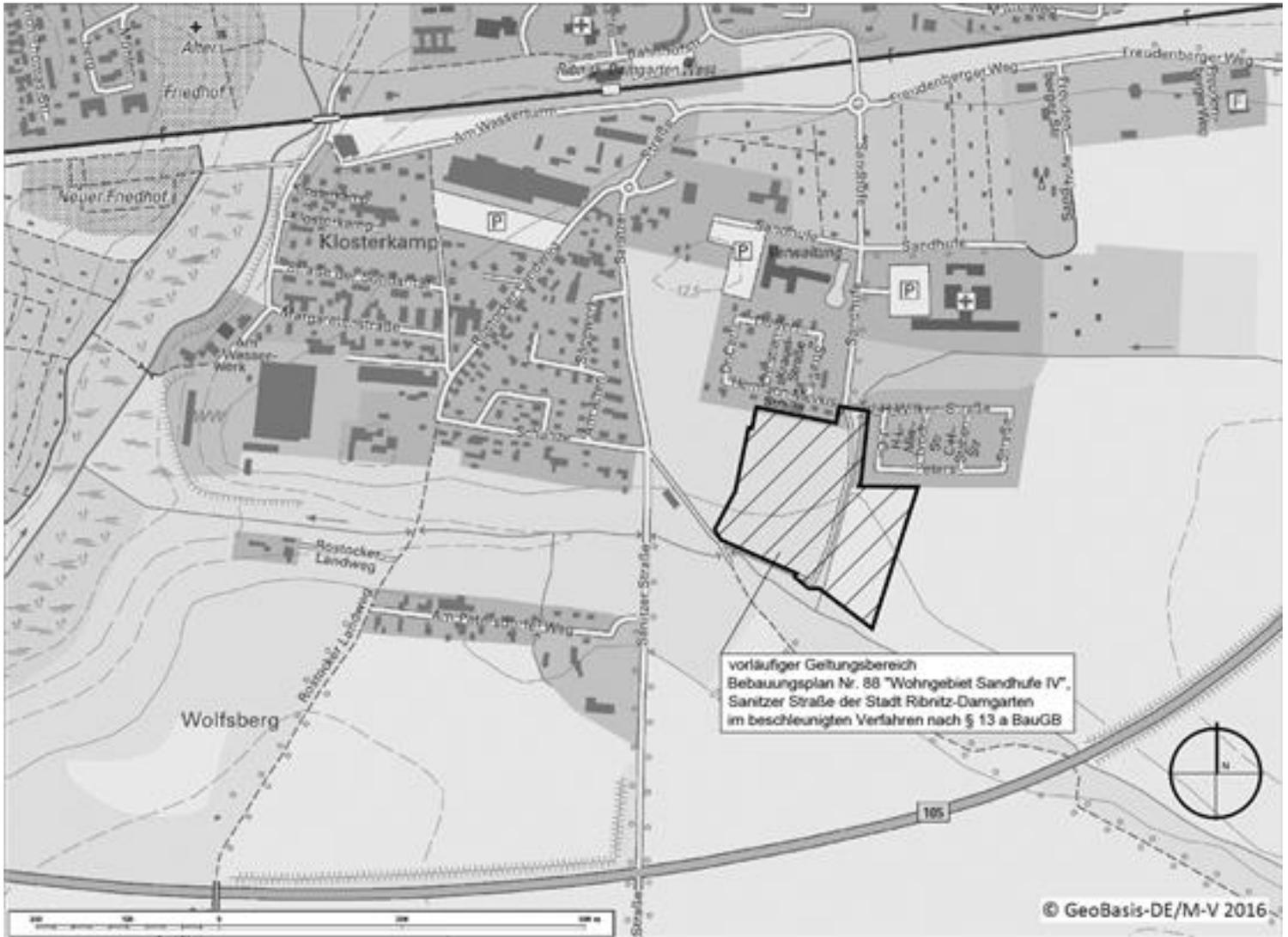
Das Plangebiet ist unbebaut und wird eng umgrenzt von den Wohngebieten Sandhufe I, II und III. Die städtebauliche Entwicklung dieser Fläche ist seit längerem Ziel der Stadtplanung und im Flächennutzungsplan sowie im „Rahmenplan Sandhufe“ entsprechend ausgewiesen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 88 wird auch die verkehrliche Ring-Erschließung in Richtung Krankenhaus hergestellt, wobei hier durch einen entsprechenden Ausbau und verkehrsorganisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Nutzung vorrangig nur durch den ÖPNV erfolgt. Zwischenzeitliche Rechtsprechungen und Abstimmungen mit dem Landkreis haben ergeben, dass das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 nicht zur Anwendung kommen sollte. Der Stadt wurde empfohlen, das Verfahren zu wechseln.

Zur Gewährleistung eines rechtssicheren Verfahrens muss die Beschlussvorlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes angepasst werden.

Bisherige Beschlussfassung

Aufstellungsbeschluss: 27. April 2016



Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der 14. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 27.04.2016

Beschluss-Nr. *Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Sandhufe IV" Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB*

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/233

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Für die Flurstücke 161/27, 162/16, 162/24, 163/3 teilweise (tlw.), 163/13, 164/3 tlw., 164/19, 165/5 tlw., 165/19 tlw., 182/2 tlw., 183/2 tlw., 188 tlw., 383 und 393 der Flur 11, Gemarkung Ribnitz, wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB aufgestellt.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch die Bebauungsplangebiete Nr. 55, „Wohngebiet Sandhufe I“, und Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“, sowie die Straße „Sandhufe“
 - im Westen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 76, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“
 - im Süden durch Grün-, Gehölz- und Wasserflächen nördlich des Rad- und Wanderweges „Kuhlrader Landweg“
 - im Osten durch offene Feldmark
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 umfasst Teilbereiche der nachfolgenden rechtswirksamen Bebauungspläne:
 - Bebauungsplan Nr. 29, „Sondergebiet Klinik“, Auf der Sandhufe (Flurstücke 162/24 tlw., 163/13 tlw., 165/5 tlw., 182/2 tlw., 188 tlw. und 383 tlw. der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz)
 - Bebauungsplan Nr. 55, „Wohngebiet Sandhufe I“ (Flurstück 165/19 tlw. der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz)
 - Bebauungsplan Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“ (Flurstücke 383 tlw. und 393 tlw. der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz)
4. Es werden folgende Planziele angestrebt:
 - Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes
 - Sicherstellung der Erschließung
 - Behauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
5. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

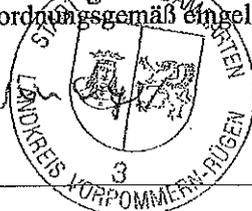
Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	25					
davon anwesend:	24	Ja-Stimmen:	24	Nein-Stimmen:	0	Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

i. A. v. H.
Hermann
Bürgermeister



<i>Betreff</i> Satzungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Siedlung Ribnitz", im Verfahren nach § 13 BauGB

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 09.08.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	08.09.2016	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	14.09.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	21.09.2016	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/305

Satzungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Siedlung Ribnitz", im Verfahren nach § 13 BauGB

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Ribnitz“, im Verfahren nach § 13 BauGB, durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 9. August 2016 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches, (BauGB) beschließt die Stadtvertretung die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Ribnitz“, im Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus dem Textteil (textliche Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 9. August 2016 als Satzung.
3. Die Begründung mit Stand vom 9. August 2016 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Ribnitz“, im Verfahren nach § 13 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Ribnitz“, im Verfahren nach § 13 BauGB, in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Im Zuge des Vollzugs der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 12 seit dem Inkrafttreten 1999 hat sich gezeigt, dass die Festsetzungen zur Errichtung von Nebenanlagen und Garagen sehr eng gefasst und in dieser Form nur erschwert umsetzbar sind. Hiernach sind diese Anlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, was bereits oft auch nicht dem vorhandenen Bestand entspricht.

Ziel der I. Änderung ist es, Carports, Garagen und Nebenanlagen grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zuzulassen. Der Bereich zwischen den Straßenverkehrsflächen und den vorderen Baulinien bzw. Baugrenzen wird der örtlichen Situation entsprechend hiervon aber ausgenommen.

Seitens der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden keine wesentlichen Anregungen oder Bedenken zum Planvorhaben vorgetragen.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 24. Februar 2016
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 27. April 2016



Landratsamt Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Peckertsdorf, Kattstorf und Vorpommern

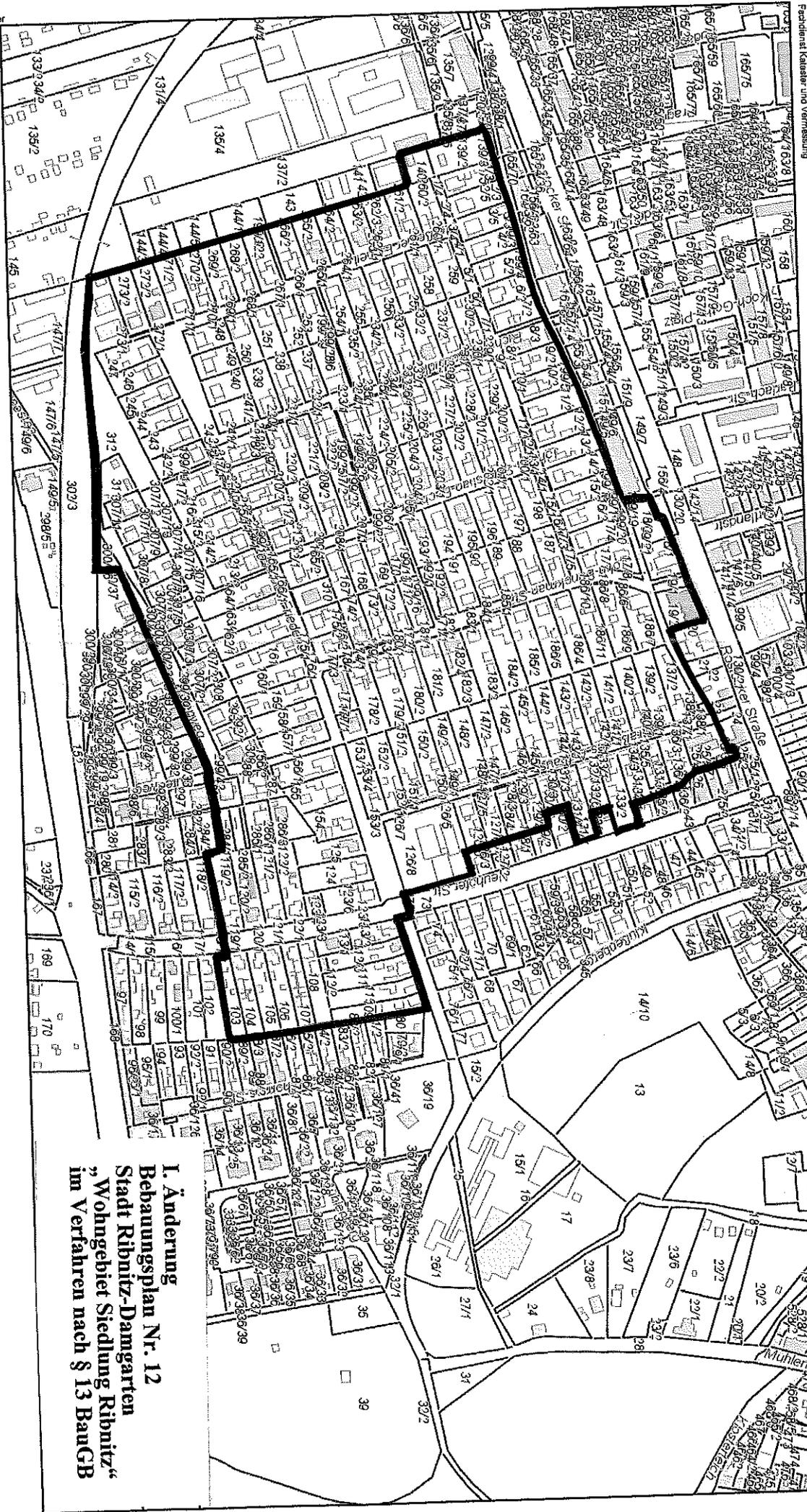
Auszug aus Geoport.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten

Datum: 18.01.2016

Nur für interne Zwecke!

© GeoBasis-DE/M-V-VR



**I. Änderung
Bebauungsplan Nr. 12
„Stadt Ribnitz-Damgarten
Wohngebiet Siedlung Ribnitz“
im Verfahren nach § 13 BauGB**

Bearbeiter: Decker
Flur: 14
Maßstab dieses Auszugs: 1:4000

Gemarkung: Ribnitz (132521)

<i>Betreff</i> Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung)
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Tourismus, Schule und Kultur	<i>Datum</i> 29.08.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Janine Groth	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Karnatz	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales der Stadtvertretung	06.09.2016	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	08.09.2016	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	14.09.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	21.09.2016	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-16/308

Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung)

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten beschließt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Lernmitteln in Höhe von 30,00 Euro pro Schüler/Schuljahr. Für Eltern mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern kann ab dem dritten Kind auf Antrag eine Ermäßigung um 60 % erfolgen. Dieser Anspruch ist in der Schule des dritten und des/der folgenden Kindes/r geltend zu machen. Die Erhebung dieses Kostenbeitrages erfolgt mit Beginn des jeweiligen Schuljahres.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	
davon anwesend:							

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) können für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, Kostenbeiträge erhoben.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich bei den schuldrechtlichen Kostenbeiträgen nicht um Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, für deren Erhebung der Erlass einer Satzung daher nicht erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 können die Erziehungsberechtigten sowie volljährigen Schüler bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden. Der Grenzbetrag wird auf höchstens 60 Deutsche Mark (umgerechnet 30,68 EUR) je Schuljahr festgesetzt. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten wird der auf Euro umgerechnete Betrag auf 30,00 Euro abgerundet festgesetzt.

Der Gesetzgeber räumt im § 1 Abs. 2 der Grenzbetragsverordnung die Möglichkeit der Abstufung der Kostenbeiträge entsprechend der Anzahl der Kinder je Familie ein.

Für Eltern mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern kann ab dem dritten Kind auf Antrag eine Ermäßigung um 60 % erfolgen.

Dieser Anspruch ist in der Schule des dritten und des/der folgenden Kindes/r, gegen Einzahlungsnachweis geltend zu machen.

Der Kostenbeitrag wird zu Beginn des Schuljahres von den Erziehungsberechtigten durch Bescheid erhoben.

Die Nachweisführung für verausgabte Mittel und Gegenstände für jeden Schüler obliegt der Schule.

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

<i>Betreff</i> Nachwahl eines Mitgliedes des Ortsbeirates Klockenhagen
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Haupt- und Personalamt	<i>Datum</i> 07.09.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Martina Hilpert	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Mittermayer	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	14.09.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	21.09.2016	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-16/310

Nachwahl eines Mitgliedes des Ortsbeirates Klockenhagen

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten wählt

Herrn Eckart Kreitlow
 Bei den Borger Tannen 6
 18311 Ribnitz-Damgarten

in den Ortsbeirat Klockenhagen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:					
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen:

Begründung:

Frau Susanne Sperling, auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE in den Ortsbeirat Klockenhagen gewählte Einwohnerin des Ortsteiles Hirschburg, hat am 17. August 2016 mit sofortiger Wirkung ihren Verzicht auf den Sitz im Ortsbeirat erklärt. Die Fraktion DIE LINKE schlägt als Nachfolger Herrn Stadtvertreter Eckart Kreitlow vor. In den Ortsbeirat können gemäß Kommunalverfassung M-V Stadtvertreter und Einwohner der Ortsteile gewählt werden.